

Was tun bei einem Todesfall?

Informationsbroschüre über das Erledigen der notwendigen Formalitäten



Ein Todesfall in der Familie oder im Freundeskreis ist ein trauriges, sehr einschneidendes Ereignis. Der Tod einer nahestehenden Person kann Menschen lähmen, aber auch Stress auslösen. Was tun? Wen orientieren?

Diese kurze Informationsbroschüre soll Ihnen das Erledigen der notwendigen Formalitäten erleichtern und unnötige Wege ersparen. Sie zeigt auf, welche Schritte Sie nach einem Todesfall unternehmen müssen und was direkt von den Amtsstellen erledigt wird.

Wir hoffen, Ihnen mit unserer kleinen Wegleitung in dieser Situation behilflich zu sein.

Gemeinde Stans

Febr. 2017 / Dez. 2020

Inhaltverzeichnis

5.	Weitere Informationen	13
4.	Nächste Schritte 1-6 Monate nach dem Tod	11
3.5	AHV/IV/EO-Beitragspflicht als Nichterwerbstätige/r	11
3.4	Rentenanträge für Nachkommen und Ehegatten	10
3.3	Danksagung und Tage der Erinnerung	10
3.2	weitere Benachrichtigungen	10
3.1	Einladung zur Vorsprache bei der Teilungsbehörde/Erbschaftsamt des Wohnsitzes 9	
3.	Massnahmen innerhalb drei Wochen nach Todesfall	9
2.7	Blumenschmuck und Leidmahl organisieren	9
2.6	Todesanzeigen und Leidzirkulare	8
2.5	Abdankung und Bestattung vorbereiten	8
2.4	Zivilstandsamt	7
2.3.4	Überführung der Leiche oder der Urne ins Ausland	7
2.3.3	Benachrichtigung Bestattungsinstitut	6
2.3.2	Bestattungsort	6
2.3.1	Bestattungsart	6
2.3	Wahl Bestattungsart und Bestattungsort	6
2.2	Benachrichtigungen	5
2.1	Tod durch den Arzt/die Ärztin bestätigen lassen	5
2.	Massnahme bis zur Beerdigung	5
1.3	Aufbewahrung von letztwilligen Verfügungen	5
1.2.3	Mündliche Verfügung/Nottestament (ZGB Art. 506, 507)	5
1.2.2	Öffentliche Verfügung (ZGB Art. 499 ff)	4
1.2.1	Eigenhändige letztwillige Verfügung (ZGB Art. 505)	4
1.2	Letztwillige Verfügung (Testament, Erbvertrag etc.)	4
1. 1.1	Sterbe- oder Patientenverfügungen	4
1	Dia nareanticha Varearda tur Starban und Tad	Л

1. Die persönliche Vorsorge für Sterben und Tod

1.1 Sterbe- oder Patientenverfügungen

Grundsätzlich ist jede Person frei, ob sie eine Patientenverfügung schreiben will oder nicht. Eine Sterbe- oder Patientenverfügung beinhaltet die Rahmenbedingungen, unter denen die betroffene Person einmal sterben möchte. Entscheidend ist, dass diese Verfügung eine klare Willensäusserung enthält ("ich will..." oder "ich verlange...") und die persönlichen Wünsche mit Datum und Unterschrift bekräftigt werden. Bei den folgenden Organisationen können mögliche Vorschläge von Sterbe- und Patientenverfügungen bezogen werden:

- Caritas Schweiz, Adligenswilerstrasse 15, 6006 Luzern, Tel. 041 419 22 22
- Schweizerische Patienten-Organisation SPO, Häringstrasse 20, 8001 Zürich, Tel. 044 252 54 22
- Institut "Dialog Ethik", Schaffhauserstrasse 418, 8050 Zürich, Tel. 0041 (0)44 252 42 01
- Stiftung für Konsumentenschutz, Nordring 4, 3013 Bern, Tel. 031 370 24 24
- Pro Senectute Nidwalden, Nägeligasse 25, 6370 Stans 041 610 76 09 / info@prosenectute.ch

1.2 Letztwillige Verfügungen (Testament, Erbvertrag etc.)

Jede Person kann unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen über das Vermögen letztwillig verfügen. Sie hat die Möglichkeit eine letztwillige Verfügung entweder eigenhändig, mit öffentlicher Beurkundung oder durch mündliche Erklärung (Nottestament) zu errichten. Folgende gesetzlichen Formvorschriften sind einzuhalten:

1.2.1 Eigenhändige letztwillige Verfügung (Art. 505 ZGB)

Die Verfügung ist von Anfang bis zum Ende von Hand niederzuschreiben, zu datieren und mit der Unterschrift zu versehen.

1.2.2 Öffentliche Verfügung (Art. 499 ff ZGB)

Die öffentliche Beurkundung erfolgt unter Mitwirkung einer Urkundsperson (Notar/Notarin, Rechtsanwalt/Rechtsanwältin etc.) und von zwei Zeugen / Zeuginnen. Die Urkundsperson hält den letzten Willen des Erblassers/der Erblasserin in einer öffentlichen letztwilligen Verfügung oder einem Erbvertrag fest. Diese Urkunde wird von der Urkundsperson und von der betroffenen Person unterzeichnet. Die beiden Zeugen/Zeuginnen bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass der/die Erblasser/Erblasserin gemäss Gesetz verfügungsfähig ist (Art. 467 ZGB) und die in der Urkunde festgehaltene Willenserklärung abgegeben hat.

1.2.3 Mündliche Verfügung/Nottestament (Art. 506, 507 ZGB)

Ist die Errichtung eines Testamentes aufgrund von ausserordentlichen Umständen (z.B. nahe Todesgefahr, Epidemien etc.) in keiner der vorstehenden Errichtungsformen möglich, kann eine mündliche Verfügung abgegeben werden. Der letzte Wille ist vor zwei Zeugen/Zeuginnen zu erklären. Eine/r der beiden Zeugen/Zeuginnen hat anschliessend die Willenserklärung unter Angabe von Ort und Datum der Errichtung schriftlich festzuhalten. Die von beiden Zeugen/Zeuginnen unterschriebene Verfügung ist anschliessend unverzüglich beim nächstgelegenen Gericht zu Protokoll erklären.

1.3 Aufbewahrung von letztwilligen Verfügungen

Im Kanton Nidwalden können die letztwilligen Verfügungen bei der Wohnsitzgemeinde hinterlegt werden. Bei der Gemeindeverwaltung Stans wird die Hinterlegungsstelle bei den Zentralen Diensten geführt. Die hinterlegten Dokumente werden im Einwohnerregister der betroffenen Person vermerkt.

2. Massnahme bis zur Beerdigung

2.1 Tod durch den Arzt/die Ärztin bestätigen lassen

Stirbt eine Person **zu Hause**, ist der/die beigezogene Arzt/Ärztin zu benachrichtigen. Diese/r stellt die ärztliche Bescheinigung des Todes aus. Bei einem Todesfall **im Spital oder Heim** wird die ärztliche Bescheinigung des Todes von der zuständigen ärztlichen Person ausgestellt. Bei **Unfalltod** oder **Suizid** muss die Polizei beigezogen werden.

2.2 Benachrichtigungen

Benachrichtigung der nächsten Angehörigen (Familie, Verwandte, Freunde / Freundinnen) und deren Beizug zur Regelung der ersten Formalitäten.

Bei erwerbstätigen Personen ist auch der/die Arbeitgeber/in zu orientieren.

Wem es schwer fällt, andere zu informieren, sollte eine Vertrauensperson bitten, behilflich zu sein.

2.3 Wahl Bestattungsart und Bestattungsort

Die Angehörigen wählen gestützt auf den Wunsch des/der Verstorbenen oder gemäss eigener Entscheidung die Bestattungsart und den Bestattungsort. Dazu ist mit dem Bestattungsinstitut Kontakt aufzunehmen.

Eine allfällige Sterbeverfügung ist beizuziehen. Achtung: nicht mit letztwilliger Verfügung verwechseln. (Die letztwillige Verfügung nicht öffnen, sondern der Teilungsbehörde/dem Erbschaftsamt des Wohnortes abgeben).

2.3.1 Bestattungsart

a) Erdbestattung

Bei der Erdbestattung wird der Leichnam im Sarg in die Erde gelegt. Diese Bestattungsart ist nur auf Friedhöfen erlaubt.

b) Feuerbestattung

Bei der Feuerbestattung wird der Leichnam im Sarg im Kremationsofen verbrannt. Die Asche kann je nach Grabart mit oder ohne Urne bestattet werden.

2.3.2 Bestattungsort

a) Bestattung im Friedhof

Für die Wahl des Grabes (Einzel-, Familien-, Urnen-, Aschen- und Gemeinschaftsgrab) ist mit der Friedhofverwaltung Kontakt aufzunehmen.

b) Bestattung ausserhalb eines Friedhofes

Wer die Asche eines/einer Verstorbenen ausserhalb eines Friedhofes begraben möchte, kann sie zum Beispiel in einem Wald ausstreuen. Zulässig ist es auch, eine Urne, respektive die Asche, auf einem Privatgrundstück zu bestatten. Auch kann die Urne im Haus aufbewahrt werden.

2.3.3 Benachrichtigung Bestattungsinstitut

Das Bestattungsinstitut besorgt das Einsargen und den Transport in die Aufbahrungshalle beim Friedhof Stans oder in das Krematorium in Luzern. Es ist für das Aufbahren in der Totenhalle zuständig und vereinbart den Termin für die Einäscherung.

Name	Telefon
Bestattungsinstitut Flury GmbH, Tottikonstrasse 62,	041 610 56 39
6370 Stans	079 641 96 06
Röthlin Bestattungen, Brünigstrasse 92, 6072 Sachseln	041 662 29 00
Zumstein Bestattungsdienste AG, Museumstrasse 2, 6060 Sarnen	041 660 14 18
HAGER IMBACH GmbH, Wylstrasse 11a, 6052 Hergiswil	041 630 33 50
Burri Moritz AG, Friedentalstrasse 7, 6004 Luzern	041 420 76 22
Egli Bestattungen AG, Hallwilerweg 5, 6003 Luzern	041 211 24 44
Mühlemann Bestattungen, Baselstrasse 62, 6003 Luzern	041 240 21 67
Arnold & Sohn Bestattungsdienst AG, Waldstätterstrasse 25, 6003 Luzern	041 210 42 46

2.3.4 Überführung der Leiche oder der Urne ins Ausland

Zur Überführung der Leiche oder der Urne ins Ausland müssen besondere Formalitäten erledigt werden. Die Bestattungsinstitute sind gerne behilflich und besorgen die notwendigen Dokumente.

2.4 Zivilstandsamt

Der Hinschied einer Person ist **innert zwei Tagen** beim Zivilstandsamt des Todesortes zu melden.

Ein zu Hause eingetretener Todesfall melden die nächsten Angehörigen direkt dem Zivilstandsamt des Todesortes. Bitte bringen Sie dazu das Original der ärztlichen Todesbescheinigung sowie einen gültigen Ausweis der anzumeldenden Person (Pass oder Identitätskarte) mit.

Das Spital und die Wohnheime melden einen Todesfall schriftlich dem zuständigen Zivilstandsamt. Die Spital- oder Heimverwaltung stellt dem Zivilstandsamt die ärztliche Bescheinigung des Todes direkt zu.

Das Zivilstandsamt stellt die Bestattungs- und Kremationsbewilligung aus und sendet diese direkt an die zuständigen Stellen (Pfarramt, Krematorium). Sie können den Tod im Familienbüchlein/Familienausweis kostenlos eintragen lassen. Zuständig hierfür ist das Zivilstandsamt des Todesortes oder des Heimatortes.

Hat die verstorbene Person eine ausländische Staatsangehörigkeit, nehmen die Angehörigen mit dem zuständigen Zivilstandsamt Kontakt auf. Für den Eintrag im Todesregister sind unter anderem Pass und Ausländerausweis notwendig. Über die restlichen notwendigen Dokumente wird Sie das Zivilstandsamt direkt informieren. Bei Fragen oder Unklarheiten kontaktieren Sie bitte das Zivilstandsamt Nidwalden.

2.5 Abdankung und Bestattung vorbereiten

Folgende Abdankungen werden unterschieden:

a) Kirchliche Trauerfeier (römisch-katholisch, evangelisch-reformiert)
Die Gestaltung der kirchlichen Trauerfeier besprechen die Angehörigen in
einem persönlichen Gespräch mit dem entsprechenden Pfarramt.

b) Weltliche Abdankung

Die Trauerfeier ohne Kirchenvertretung kann in jedem Raum stattfinden. Findet eine Bestattung ohne Mitwirkung kirchlicher Organe statt, hat eine delegierte Person der Gemeinde anwesend zu sein. Für eine weltliche Abdankung kann die Friedhofhalle genützt werden. Die Halle kann bei der Friedhofverwaltung Stans reserviert werden.

c) Trauerfeier anderer Glaubensrichtungen

Angehörige anderer religiöser Gemeinschaften wenden sich in der Regel direkt an ihre Glaubensgemeinschaft. Es ist in jedem Fall möglich, die verstorbene Person auf dem Friedhof der Wohngemeinde zu bestatten.

Islamische Bestattungen:

- Islamisches Zentrum Bern, Lindenrain 2, 3012 Bern
- Islamische Gemeinschaft Zürich, Rötelstrasse 86, 8057 Zürich
 Adressen der Moscheen und Zentren in der Schweiz: www.islam.ch

Jüdische Bestattungen:

- Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund SIG, Gotthardstrasse 65, Postfach, 8027 Zürich, E-Mail: info@swissjews.ch

2.6 Todesanzeigen und Leidzirkulare

In der Regel erfolgt die Veröffentlichung des Todes mit einer privaten Todesanzeige in der Tagespresse, die heute oft auch als Leidzirkular gilt. Die Todesanzeige kann persönlich formuliert und gestaltet sowie direkt bei den Redaktionen der Tageszeitungen und bei den Druckereien aufgegeben werden. Zu berücksichtigen ist eine möglichst frühzeitige Ankündigung der Trauerfeier.

2.7 Blumenschmuck und Leidmahl organisieren

Blumenschmuck für Sarg oder Urne ist rechtzeitig bei der Gärtnerei zu bestellen. Das provisorische Holzkreuz mit der gewünschten Beschriftung wird vom Bestattungsinstitut geliefert. Dieses ist kostenpflichtig und wird in Rechnung gestellt (Kosten ca. CHF 120.-). Wenn nach dem Trauergottesdienst zu einem Leidmahl eingeladen wird, sind in einem Restaurant Lokalitäten zu reservieren.

3. Massnahmen innerhalb drei Wochen nach Todesfall

3.1 Einladung zur Vorsprache bei der Teilungsbehörde/ Erbschaftsamt des Wohnsitzes

Angehörige einer verstorbenen Person müssen sich nicht selber bei der Teilungsbehörde melden, sondern können die Einladung zur Vorsprache abwarten. Üblicherweise erfolgt diese etwa 10 Tage nach Meldung des Todesfalles beim Zivilstandsamt. Das Erbschaftsamt befasst sich mit den erbrechtlichen Angelegenheiten, wie sie im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt sind. Nach jedem Todesfall muss ein Nachlassinventar aufgenommen werden. Zu diesem Zwecke wendet sich das Erbschaftsamt an die nächsten Angehörigen einer verstorbenen Person, also diejenigen Personen, welche über familiäre und finanzielle Verhältnisse Auskunft geben können.

In der Regel wird das Nachlassinventar beim Erbschaftsamt erstellt. Tritt jedoch ein aussergewöhnlicher Todesfall ein (Suizid, Unfalltod) oder sind zum Zeitpunkt des Todes keine näheren Angehörigen bekannt, werden durch das Erbschaftsamt Massnahmen zur Sicherstellung der Vermögenswerte angeordnet (behördliche Schliessung der Wohnung, Verfügungssperre auf Bankkonten etc.). In der Wohnung vorhandene Vermögenswerte werden zur Aufbewahrung ins Depot des Erbschaftsamtes genommen. Nach Feststellung der gesetzlichen Erben/Erbinnen und Bevollmächtigung eines Vertreters/einer Vertreterin der Erbengemeinschaft werden die vom Erbschaftsamt getroffenen Massnahmen aufgehoben. Letztwillige Verfügungen sowie Eheund Erbverträge sind unverzüglich nach dem Todesfall im Original ungeöffnet dem Erbschaftsamt zu übergeben. Dieses eröffnet allen gesetzlichen und eingesetzten Erben/Erbinnen die letztwilligen Verfügungen. Ausserdem werden die Erben/Erbinnen über den festgestellten Nachlassbestand informiert.

3.2 weitere Benachrichtigungen

Folgende Stellen werden über den Tod einer Person von Amtswegen benachrichtigt:

Das Zivilstandsamt informiert:

- Einwohnerkontrolle des Wohnortes
- Heimatort
- Zentrale Kasse der AHV Genf (die zentrale Kasse der AHV meldet die Todesfälle monatlich an die einzelnen Ausgleichskassen weiter).

Die Angehörigen benachrichtigen:

- Wohnungsvermieter/in oder Verwaltung
- Elektrizitätswerk
- Verkehrssicherheitszentrum Obwalden/Nidwalden VSZ
- Pensionskasse
- Krankenkasse
- Versicherungen
- Vereine
- Abonnemente (Post, Zeitschriften, Telefon)

Der Mitteilung kann eine Kopie des Familienbüchleins (mit dem Eintrag des Todes) beigelegt werden. Pensionskassen und Lebensversicherungen verlangen grundsätzlich einen amtlichen Todesschein (ausgestellt durch das Zivilstandsamt des Todesortes).

3.3 Danksagung und Tage der Erinnerung

Entsprechend den Gepflogenheiten und Wünschen organisieren die Angehörigen die Danksagungen und die Tage der Erinnerung (Dreissigster, Jahresgedächtnis) sowie den Nachruf.

3.4 Rentenanträge für Nachkommen und Ehegatten

Die **Hinterlassenenrenten** (Witwen/Witwer/Waisen) werden nicht automatisch ausbezahlt. Wer einen Anspruch auf eine Hinterlassenenrente geltend machen möchte, muss diesen Anspruch bei jener Ausgleichskasse anmelden, an welche die verstorbene Person zuletzt AHV-Beiträge bezahlte. Hat die verstorbene Person keine AHV-Beiträge bezahlt, muss der Anspruch bei der kantonalen Ausgleichskasse angemeldet werden.

Die Anmeldeformulare sind bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde, bei der Ausgleichskasse Nidwalden und unter www.aknw.ch erhältlich.

Auskünfte erteilt die Ausgleichskasse Nidwalden, Stansstaderstrasse 88, 6370 Stans, Telefon 041 618 51 00.

Betreffend den Ansprüchen aus der beruflichen Vorsorge wenden sich die Angehörigen direkt an den/die früheren/frühere Arbeitgeber/in.

Für Leistungen aus Lebens- und Rentenversicherungen wenden sich die Angehörigen direkt an die Versicherungsgesellschaft.

3.5 AHV/IV/EO-Beitragspflicht als Nichterwerbstätige/r

Verwitwete, die kein oder nur ein geringes Erwerbseinkommen erzielen und noch nicht im ordentlichen AHV-Alter sind, melden sich zur Abklärung der Beitragspflicht als "Nichterwerbstätige/r" bei der Ausgleichskasse Nidwalden, Stansstaderstrasse 88, 6370 Stans, Telefon 041 618 51 00.

4. Nächste Schritte 1-6 Monate nach dem Tod

Grabgestaltung

Für die Auswahl und Beschriftung des Grabmales ist mit einem/einer Bildhauer/in Kontakt aufzunehmen. Für die Errichtung oder Abänderung von Grabmälern ist die Bewilligung der Friedhofkommission erforderlich. Diese Bewilligung wird durch den/die Bildhauer/in eingeholt.

Bildhauer

Bildhaueratelier Schumacher, Stettlistrasse 29, 6383 Dallenwil	079 342 04 49
Lussi Steinbildhauer GmbH, Turmatt 5, 6370 Stans	041 610 15 42

Weitere Adressen bitte im Telefonverzeichnis nachschlagen.

Allgemeine Informationen über die Grabgestaltungsvorschriften können aus dem Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Stans entnommen werden. Dieses ist unter www.stans.ch oder bei der Friedhofverwaltung Stans erhältlich.

Grabunterhalt

Das Grab kann selber oder von einer Gärtnerei unterhalten werden.

Nachlassregelung und Erbteilung

Nach der Inventaraufnahme beim Erbschaftsamt erfolgt die weitere Nachlassregelung und die Erbteilung. Im Kanton Nidwalden gibt es kein Teilungsamt. Aus diesem Grund wird die Nachlassregelung den Erben/Erbinnen übertragen.

Eine amtliche Mitwirkung erfolgt nur bei:

- unmündigen Erben/Erbinnen
- entmündigten Erben/Erbinnen
- handlungsunfähigen Erben/Erbinnen
- unbekannten Erben/Erbinnen
- überschuldetem Nachlass

Auf Verlangen wird die Erbenbescheinigung, welche die Erbberechtigung ausweist, durch das Erbschaftsamt ausgehändigt. Die Zustellung der Bescheinigung erfolgt frühestens 30 Tage seit Zustellung des Protokolls über die Inventaraufnahme.

Die Nachlassregelung kann durch die Angehörigen selber erfolgen oder es kann eine Fachperson (Anwalt/Anwältin, Treuhänder/Treuhänderin etc.) beigezogen werden. Die Erben/Erbinnen bestimmen eine Person zur Regelung des Nachlasses und erteilen ihr die für die Erfüllung der Aufgaben (Wohnungskündigung, Zahlung der Rechnungen, Steuererklärung, Teilung etc.) notwendige Vollmacht. Nach Bezahlung der offenen Rechnungen und der Schulden der verstorbenen Person ist die Erbteilung vorzunehmen. Die bevollmächtigte Person erstellt einen Teilungsvertrag, welchen sämtliche Erben/Erbinnen unterzeichnen. Anschliessend können die Erbteile ausgehändigt bzw. ausbezahlt werden.

5. Weitere Informationen

Überschuldeter Nachlass

Bei einem überschuldeten Nachlass dürfen absolut keine administrativen und finanziellen Handlungen vorgenommen werden!

Zuerst muss die Nachlassregelung geklärt werden. Über das notwendige Vorgehen erteilt das **Erbschaftsamt Auskunft und Beratung**.

Die Erben/Erbinnen werden automatisch und ohne tatsächliche Inbesitznahme der Erbschaft deren Eigentümer. Die Erbschaft fällt ihnen von Gesetzeswegen zu. Damit man sich dennoch vor einer allfälligen Überschuldung schützen kann, bestehen folgende Möglichkeiten:

a) Ausschlagung der Erbschaft (Art. 566 ff ZGB)

Die gesetzlichen und die eingesetzten Erben/Erbinnen haben das Recht, die ihnen zugefallene Erbschaft auszuschlagen. Dies muss innerhalb 90 Tagen erfolgen.

b) Das öffentliche Inventar (Art. 580 ff ZGB)

Dieses dient den Erben/Erbinnen, sich ein klares Bild von der Erbschaft zu machen, da bei einer vorbehaltlosen Annahme die Gefahr besteht, für einen allfälligen Schuldenüberschuss mit dem eigenen Vermögen haften zu müssen.

c) Amtliche Liquidation (Art. 593 ff ZGB)

Jeder Erbe/jede Erbin ist befugt, die amtliche Liquidation zu verlangen. Für die Ausschlagung, das öffentliche Inventar und die amtliche Liquidation ist das Amt für öffentliche Inventarisationen des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, 6370 Stans, zuständig.

Todesfallkosten und weitere Rechnungen

Die Kosten im Zusammenhang mit einem Todesfall betragen je nach Standard:

- einfach (Gemeinschaftsgrab, kein Grabmal, keine grossen Leidfeierlichkeiten): ca. CHF 5'000.- bis CHF 8'000.-
- durchschnittlich (Einzelbestattung mit Grabmal, mit einfachen Leidfeierlichkeiten): ca. CHF 8'000.- bis CHF 12'000.-
- aufwendig (Familiengrab mit Grabmal, mit grossen Leidfeierlichkeiten): ca. CHF 15'000.- bis CHF 25'000.-.

Die Angehörigen erteilen die Aufträge im Zusammenhang mit der Bestattung und den Trauerfeierlichkeiten.

Sämtliche Kosten sind aus dem Nachlass des Verstorbenen oder durch die Angehörigen zu bezahlen. Die Ausgaben sind durch Belege für die Nachlassregelung nachzuweisen.

Dokumente

Todesschein	Erhältlich beim Zivilstandsamt des Todesortes
Erbenbescheinigung	Erhältlich auf Verlangen bei der Kommunalen Teilungsbehörde/Erbschaftsamt des Wohnsitzes der verstorbenen Person. Weist die Erbberechtigung aus. Dient als Ausweis zur Nachlassregelung. Aushändigung frühestens 30 Tage nach Zustellung des Inventars.

Wichtige Adressen und Telefonnummern

Zivilstandsamt Nidwalden	041 618 72 60
Marktgasse 3, 6370 Stans	E-Mail: zivilstandsamt@nw.ch
Friedhofverwaltung Stans	041 619 01 12
Stansstaderstrasse 18, 6370 Stans	www.stans.ch
Erbschaftsamt Stans	041 619 01 12
Stansstaderstrasse 18, 6370 Stans	www.stans.ch
Kantonsspital Nidwalden	041 618 18 18
Ennetmooserstrasse 19, 6370 Stans	
Römisch-Katholisches Pfarramt Stans	041 610 92 61
Knirigasse 1, 6370 Stans	www.pfarrei-stans.ch
Evangelisch- Reformiertes Pfarramt Stans	041 610 21 16 Pfarramt
Buochserstrasse 16, 6370 Stans	041 610 56 53 Sekretariat
Bestattungsinstitut Flury GmbH	041 610 56 39
Tottikonstr. 62, 6370 Stans	www.bestattungsinstitut-
	flury.ch
Bestattungsinstitut Hager Imbach GmbH	041 630 33 50
Wylstrasse 11a, 6052 Hergiswil	www.hagerimbach.ch
Röthlin Bestattungen	041 662 29 00
Brünigstrasse 92, 6072 Sachseln	www.roethlin-bestattungen.ch
Amt für öffentliche Inventarisationen	041 618 76 70
des Kantons Nidwalden	
Engelbergstrasse 34, 6370 Stans	

Literaturhinweise

- Die Schweizerische Gesellschaft für Lebenshilfe hat die Broschüre "Verfügungen für den Todesfall" herausgegeben. Diese Broschüre zeigt auf 32 Seiten alles auf, woran zu denken ist und kann direkt beim Zentralsekretariat, Schweizerische Gesellschaft für Lebenshilfe SGFL / ASAV, Postfach 538, 4016 Basel, Tel. 061 691 72 13, www.schweiz-lebenshilfe.ch, E-Mail: info@schweiz-lebenshilfe.ch, bezogen werden.
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)
- Reglement über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofreglement) der Gemeinde Stans

- Titel: Todesfall: ein Ratgeber für Hinterbliebene

Autorin: Fischer Monika Verlag: Paul Haupt Bern ISBN 3-258-06201-3